

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

**Personaldienst Lehrpersonen**

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

062 835 20 88

pdlehrpersonen@ag.ch

www.ag.ch/gal

Aarau, im Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie mit der ersten Lohnabrechnung des Jahres jeweils über Neuerungen und Wissenswertes rund um Ihre Anstellung und Ihren Lohn. Wichtige Informationen werden laufend auf dem Schulportal veröffentlicht. Daher empfehlen wir Ihnen, dieses regelmässig unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) zu besuchen oder den Newsletter zu abonnieren.

**Lohnrunde 2023**

Der Grosse Rat hat für das Jahr 2023 eine durchschnittliche Erhöhung der Löhne um 1,75 Prozent für die Lehrpersonen, Schulleitungen, Assistenzpersonen und Externen Fachpersonen beschlossen. Der Regierungsrat hat die Verteilung der vom Grossen Rat für die Lohnrunde 2023 zur Verfügung gestellten Mittel wie folgt festgelegt:

*Generelle Lohnerhöhung*

Für den Teuerungsausgleich werden 1,55 Prozent eingesetzt. Die neue Lohntabelle gültig ab 1. Januar 2023 finden Sie im Schulportal.

*Erfahrungsstufenanstieg*

Sämtliche Lehrpersonen, welche die maximale Erfahrungsstufe noch nicht erreicht haben, erhalten per 1. Januar einen Erfahrungsstufenanstieg.

Besitzstandslöhne erfahren keine Anpassung. Der Besitzstandslohn entfällt per 1. Januar 2023 sofern der Erfahrungsstufenanstieg und die generelle Lohnerhöhung zu einem höheren ordentlichen Lohn führen.

**Korrektur Einstufung Assistenzpersonen**

Für die LohnEinstufung von Assistenzpersonen gelten für die Anrechnung der beruflichen Erfahrung ähnliche Kriterien wie bei den Lehrpersonen. Da Assistenzpersonen aber häufig in Kleinstpensen oder für kurze Einsätze angestellt werden, führten die bisherigen Einstufungskriterien oftmals zu einem nicht beabsichtigten, tieferen Lohnniveau im Vergleich zu Assistenzpersonen mit einem Überführungslohn. Der Regierungsrat hat daher die Einstufung von Assistenzpersonen neu geregelt: Die übrige Erfahrung wird neu zu 60% (statt bisher 40%) gewichtet. Im Jahr 2022 erfolgte Einstufungen wurden automatisch neu berechnet und angepasst. Die höhere Erfahrungsstufe und somit der höhere Lohnanspruch gilt ab Januar 2023.

Detaillierte Informationen zum Lohnsystem, den Anstellungsbedingungen sowie zum Einstufungsverfahren finden Sie auf dem Schulportal unter [www.schulen-aargau.ch/personalfuehrung](http://www.schulen-aargau.ch/personalfuehrung).

## **Veränderungen bei den Sozialversicherungen**

### *Pensionskasse (Anpassung Koordinationsabzug)*

Die BVG-Eintrittsschwelle liegt ab dem 1. Januar 2023 neu bei Fr. 22'050.–. Das bedeutet, dass der Beitritt zur Aargauischen Pensionskasse (APK) für alle Vollzeit- und Teilzeitmitarbeitenden obligatorisch ist, deren Jahreseinkommen die Eintrittsschwelle erreicht. Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns; mindestens 60 % (Fr. 17'640.–) und höchstens 100 % (Fr. 29'400.–) der maximalen AHV-Altersrente. Der minimal versicherte Lohn beträgt neu Fr. 3'675.–.

### *Familienzulagen (Anpassung Grenzbeiträge)*

Familienzulagen werden neu ab einem AHV-pflichtigen Bruttolohn von Fr. 7'350.– pro Jahr ausgerichtet. Wird dieser jährliche Grenzbetrag nicht erreicht, besteht der Anspruch nur für die Monate mit einem AHV-pflichtigen Brutto-Monatslohn von mindestens Fr. 612.–. Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Die Höhe der Familienzulagen (Kinderzulage Fr. 200.– pro Monat, Ausbildungszulage Fr. 250.– pro Monat) wurde nicht verändert.

### *Arbeitslosenversicherung (Wegfall Solidaritätsprozent)*

Der Beitragssatz für die ALV beträgt bis zu einer Grenze von Fr. 148'200.– 2,2 % des massgebenden Jahreslohns. Im Rahmen einer Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wurde 2011 vom Gesetzgeber ein Solidaritätsbeitrag eingeführt, der die Entschuldung der ALV beschleunigen sollte. Der Solidaritätsbeitrag betrug bisher 1,0 % für Lohnanteile von über Fr. 148'200.–. Gemäss der bestehenden gesetzlichen Regelung darf der Solidaritätsbeitrag solange erhoben werden, bis das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der ALV per Ende Jahr die Schwelle von 2.5 Milliarden übersteigt. Die aktuellen Zahlen der ALV zeigen, dass diese Grenze auf Ende 2022 erreicht wurde. Damit fällt das Recht zur Erhebung des Solidaritätsprozents per 1. Januar 2023 von Gesetzes wegen automatisch weg.

Eine vollständige Übersicht zu allen Versicherungen mit den im Jahr 2023 geltenden Prämien finden Sie im "Merkblatt Versicherungen für Lehrpersonen" im Schulportal.

## **Weitere Informationen**

### *Lohnauszahlungsdaten 2023:*

25. Januar 2023	24. Februar 2023	24. März 2023
25. April 2023	25. Mai 2023	26. Juni 2023
25. Juli 2023	25. August 2023	25. September 2023
25. Oktober 2023	24. November 2023	15. Dezember 2023

### *Lohnabrechnung*

Lohnabrechnungen werden nur versandt, wenn sich der Lohn zum Vormonat verändert. Fragen zu Ihrer Lohnabrechnung beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personaldiensts Lehrpersonen. Sie finden den Namen Ihrer Ansprechperson, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer auf Ihrer Lohnabrechnung. Bitte geben Sie immer Ihre Personen-ID, Ihre Anstellungsbehörde und Ihren vollständigen Namen an.

### *Aktualisierung persönlicher Daten*

Mutationen der persönlichen Daten (Adresse, Zivilstand, Kinder, Bankverbindung etc.) sind bitte zeitnah Ihrer Anstellungsbehörde zu melden. Die Vollständigkeit und Aktualität aller Personalien ist für die korrekte Abwicklung der Lohnzahlungen, die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern und auch mit den Steuerämtern für die Quellensteuer erforderlich.

*Mitteilung von Abwesenheiten*

Während der Schulferien und unterrichtsfreien Zeit sind auch krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeiten der Schulverwaltung umgehend zu melden, da diese für einen allfälligen Taggeldanspruch relevant sein können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und wünschen Ihnen im neuen Jahr alles Gute.

Freundliche Grüsse



Markus Breitbach  
Leiter Personaldienst Lehrpersonen